

Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung, dem Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung und den Bezirksamtern der Freien und Hansestadt Hamburg über die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und –sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze

Inhaltsübersicht

1. Überlassung von Schulsportstätten
2. Informationspflichten
3. Zuständigkeiten
4. Verfahren
5. Beteiligung des Vergabeausschusses
6. Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze
7. Inkrafttreten

1 Überlassung von Schulsportstätten

- 1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Sportstätten staatlicher Schulen (Schulsportstätten) zur Verfügung, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Überlassung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. Vordruck VA 1/Z 12.91/9. Die allgemeinen „Benutzungsbedingungen und -vorschriften“ in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind, sind ebenfalls Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.
- 1.2 Schulsportstätten dürfen grundsätzlich nur für turnerische und sportliche Zwecke und nur dann überlassen werden, wenn sie für die Ausübung der Sportart geeignet sind.
Sie sind ferner nur solchen Sportgruppen zur Verfügung zu stellen, die in den einzelnen Übungsgruppen in der Regel eine Beteiligung von mindestens 20 Teilnehmern aufweisen, es sei denn, dass die ausgeübte Sportart aufgrund ihrer Eigenart nur von wenigen Personen betrieben werden kann.
Für Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Zuschauern dürfen Schulsportstätten nur überlassen werden, wenn sie dafür geeignet sind oder vom Nutzer dafür hergerichtet werden und besondere Einrichtungen nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.
- 1.3 Schulsportstätten stehen grundsätzlich montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr für außerschulische Nutzung zur Verfügung. Sie sind einschließlich der Neben- und Sanitärräume bis 22.00 Uhr zu räumen.
Die schulische Nutzung hat bis 17.00 Uhr Vorrang. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Sportausübung von Schulen und gemeinnützigen Einrichtungen sowie das von den Gesundheitsämtern durchgeführte Turnen den Vorrang haben gegenüber Veranstaltungen anderer Interessenten, insbesondere solcher, die kommerzielle Zwecke verfolgen.

Schulsportstätten können auch über 22.00 Uhr hinaus und an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen, regelhaft in den Frühjahrs- und Herbstferien und auch in den Sommerferien zur Verfügung gestellt werden, wenn die betrieblichen, personellen und finanziellen Verhältnisse es zulassen.

2 Informationspflichten

Grundlage einer reibungslosen Zusammenarbeit ist ein wechselseitiger Informationsaustausch zwischen den Bezirksamtern, den Schulen und den jeweiligen Dienstleistern (derzeit Landesbetrieb Schulbau Hamburg, Gebäudemanagement Hamburg GmbH, HEOS Berufsschulen GmbH & Co. KG). Dies betrifft vor allem die folgenden Punkte:

- Veränderungen
 - im personellen Bereich (Schulhausmeister),
 - in der telefonischen Erreichbarkeit,
 - der Räumlichkeiten,
 - Bauvorhaben und andere Ereignisse (z. B. erhebliche Brandschäden), die die Nutzung maßgeblicher Räume einschränken und
 - Sperrung und Sanierung von Sporthallen (z. B. wegen Baumaßnahmen oder bei akuter Unfallgefahr),
 - Beendigung der schulischen Nutzung (Abmietung)
 - Veränderungen oder Erneuerungen der Schließanlagen der Schulsportstätten
- 2.1. Die Bezirksamter benennen die Ansprechperson, an die diese Mitteilungen zu richten sind.
 - 2.2. Die Dienstleister benennen den Bezirksamtern den Ansprechpartner pro Objekt.

3 Zuständigkeiten

- 3.1 Die Dienstleister gewähren den Zugang und einen gebäudetechnisch störungsfreien Betrieb
 - des allgemeinen Sport- und Trainingsbetriebs,
 - des Sportbetriebs in den Großsporthallen durch Vereine und Verbände, insbesondere auch an Wochenenden,
 - der sportlichen Nutzung in den Ferien, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- 3.2 Soweit möglich und tarifrechtlich zulässig, können zwischen Dienstleister und Verein Schlüsselvereinbarungen getroffen werden. Eine Kopie ist dem zuständigen Bezirksamt und der Schule zuzuleiten.
- 3.3 Die unentgeltliche Benutzung von nicht vermieteten Schulparkplätzen durch die Mitbenutzer ist während der Mitbenutzungszeiten grundsätzlich

sicherzustellen, sofern betriebliche oder technische Belange einer Mitbenutzung nicht entgegenstehen.

3.4 Bei Streitigkeiten zwischen Schulen, den Dienstleistern und Vereinen wenden sich die Schulen/Dienstleister zuerst mit der Bitte um Klärung an das zuständige Bezirksamt.

3.5 Die Bezirksamter liefern auf Anforderung aktuelle Übersichten der Nutzungen durch Sportvereine und –verbände an die Dienstleister und an die Schulen.

4 Verfahren

4.1 Schulsportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Nutzungsanträge sind bei den Bezirksamtern einzureichen.

4.2 Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie über Ausnahmeregelungen treffen die Bezirksamter. Eine Konzentration der Nutzungen auf möglichst wenige Standorte ist anzustreben.

4.3 Die Bezirksamter werden in jedem Fall vor der Vergabe der Schulsportstätten Dienstleister oder Schule hören und diese über ihre Entscheidung informieren. Gegebenenfalls informiert der Dienstleister die Schulleitung und optional den Eigentümer oder Vermieter.

5 Beteiligung des Vergabeausschusses

5.1 Unter Federführung des Bezirksamtes wirken im Vergabeausschuss der Hamburger Sportbund, der jeweilige Dienstleister, der Betriebssportverband Hamburg, die Behörde für Inneres und Sport und gegebenenfalls die beantragenden Nutzer mit.

5.2. Bei der erstmaligen Überlassung von neuen Schulsportstätten muss der Vergabeausschuss beteiligt werden. Bei der Erst- und Neuvergabe sollen die dem Hamburger Sportbund angeschlossenen Vereine Vorrang vor anderen Sport treibenden Gruppen und Einzelpersonen haben.

5.3. Aufgabe des Vergabeausschusses ist es, im Rahmen der Mitbestimmung von Sport und Schule/Dienstleister nach Möglichkeit eine Einigung herbeizuführen. Dem Vergabeausschuss ist eine Übersicht über die zur Beratung stehenden Anträge auf Überlassung vorzulegen.

5.4. Der Vergabeausschuss soll einberufen werden, wenn Schwierigkeiten während der Überlassung von Schulsportstätten auftreten, die in direkten Verhandlungen mit den Beteiligten nicht zu beseitigen sind.

5.5. Die Entscheidung trifft das Bezirksamt.

5.6 Die Bezirksamter teilen ihre Entscheidung über die Überlassung von Schulsportstätten nach erstmaliger Vergabe dem Antragsteller, dem jeweiligen Dienstleister, der Schule, dem Hamburger Sportbund - und bei Anträgen von Betriebssportorganisationen - dem Betriebssportverband schriftlich mit.

6 Freigabe von Schulhofflächen und Schulsportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze

6.1 Während der unterrichtsfreien Zeiten werden grundsätzlich alle nach Lage, Beschaffenheit und Ausstattung geeigneten Schulhofflächen und –sportplätze als öffentliche Kinderspielplätze bis 20.00 h freigegeben, sofern hierfür ein Bedarf be-

steht. Für Schulsportplätze gilt dies nur, soweit sie nicht einem anderen Benutzer überlassen wurden oder überlassen werden sollen.

Eine Aufsichtsperson wird nicht gestellt.

6.2 Bedarfe werden gegenüber dem jeweiligen Bezirksamt formuliert (Leitungen Fachamt Sozialraummanagement). Nach dortiger Bewertung des Bedarfs erfolgt die Einholung der Zustimmung der Schule. Die Schule verantwortet die diesbezügliche Entscheidung unter verpflichtender Einbeziehung der jeweiligen Dienstleister. Die endgültig getroffene Entscheidung ist dem Bezirksamt und den Dienstleistern mitzuteilen.

6.3 Das Bezirksamt informiert den Antragsteller über die Entscheidung.

7 Inkrafttreten

7.1 Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.10.2017 in Kraft.

7.2. Mit gleichem Zeitpunkt verliert die Gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 27.09.1990 einschließlich der Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten aus der „Rahmenvereinbarung zwischen der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung (BSJB) und dem Senatsamt für Bezirksangelegenheiten (SfB) für die Bezirksamter über die Nutzung von Schulräumen und –anlagen für bezirkliche Aufgaben“ vom 01.03.2001 bezogen auf die Nutzung von Schulsportstätten ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 22.09.2017

gez. Dr. Melzer
Bezirksamt Altona

gez. Dornquast
Bezirksamt Bergedorf

gez. Gätgens
Bezirksamt Eimsbüttel

gez. Droßmann
Bezirksamt Hamburg-Mitte

gez. Rösler
Bezirksamt Hamburg-Nord

gez. Völsch
Bezirksamt Harburg

gez. Ritzenhoff
Bezirksamt Wandsbek

gez. Dr. Alpheis
Behörde für Schule und Berufsbildung

gez. Dr. Garbade
Landesbetrieb Hamburger Institut für Berufliche Bildung

29.09.2017
MBISchul 07-2017, Seite 84

V 51/150-42.09

* * *